

---



---



---

Bundesgebühr und Verwaltungs-  
abgabe lt. Tarif

(Name und Anschrift des (der)Gewerbeinhabers(In))

**Magistrat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt  
Abt. Gewerberecht, Wasserrecht  
Bahnhofstraße 35/III,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Tel.Nr. 0463 537-DW 4803 (Fr. Käfer A-L)  
bzw. DW 4815 (Fr. Damey M-Z)  
bzw. DW 4714 Hr. MMag.Binder  
(z.B.f. Baumeister, Vermögensberater, Elektrotechnik)A-Z  
(Fax-Nr. 0463 537 6263)

Datum: .....

**Firmenumgründung**

Als Inhaber/in der Gewerbeberechtigung lautend  
auf.....  
.....  
in .....  
wird laut beil. Firmenbuchauszug die Umgründung von .....  
auf .....unter gleichzeitiger

**Geschäftsführerneubestellung**

Name, Vorname Akadem.Grad:			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
SV-Nummer:		Staatsbürgerschaft:	
Dienstgeber KtoNr:			
Wohnhaft in:			

angezeigt.

.....  
(Unterschrift der Antragstellerin/Firma)

## Anlagen:

### **Gewerbeinhaber/in:**

Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)

Erklärung lt. Anlage 1 (bei gleichzeitiger handelsrechtlicher und gewerberechtlicher Geschäftsführung)

Anmeldung des Geschäftsführers bei der GKK mit mindestens 20 Wochenstunden, wenn dieser nicht handelsrechtlicher Geschäftsführer ist

### **Geschäftsführer/in:**

Erklärung lt. Anlage 2

Geburtsurkunde

Staatsbürgerschaftsnachweis (Reisepaß) bzw. Aufenthaltstitel

Urkunde – akademischer Grad

Heiratsurkunde

Meldezettel

Befähigungsnachweis/Bescheid über Individuelle Befähigung

## Erklärung

für Gewerbeanmelder, Personen mit maßgeblichen Einfluss wie insbesondere vertretungsbefugte Organe (Gesellschafter) und Gesellschafter mit Mehrheitsbeteiligung.

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden. Ich bin während der letzten fünf Jahre wegen vergleichbarer Finanzvergehen auch nicht im Ausland bestraft worden.

Kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen ist mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden bzw. sofern dies der Fall war, ist der Zeitraum (3 Jahre), in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den Genannten Insolvenzfall gewährt wird, bereits abgelaufen. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist oder gegen den der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.

Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Ziff. 3 GewO 1994) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Ziff. 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründe auch keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gem. § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994 (Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung, Widerruf der Übertragung des Gewerbes an den Pächter) gegeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung führen können (§ 363 Abs. 1 Ziff. 3 GewO 1994).

Klagenfurt, am .....

## Erklärung

für gewerberechtliche Geschäftsführer

Ich werde mich als gewerberechtllicher Geschäftsführer bei der Ausübung des in Rede stehenden Gewerbes im Betrieb

..... Stunden

wöchentlich betätigen und bin mit meiner Bestellung als gewerblicher Geschäftsführer, sowie mit der Erteilung der dem § 39 Abs. 1 GewO 1994 entsprechenden, selbstverantwortlichen Anordnungsbefugnis einverstanden.

Ich erkläre, dass ich keine Vereinbarung abgeschlossen habe, durch die die Verantwortlichkeit des gewerberechtllichen Geschäftsführers für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Ich gehe noch folgender(n) Beschäftigung(en) nach:

*(bei der Art der Tätigkeit ist auch anzugeben, ob die jeweilige Tätigkeit selbstständig oder unselbständig ausgeübt wird. Weiters ist eine allfällige besondere Funktion, zB handelsrechtlicher oder gewerberechtllicher Geschäftsführer, Prokurist, anzugeben)*

Art der Tätigkeit	Verwendungsort	Zeitausmaß der Tätigkeit(en) im Wochen- oder Monatsdurchschnitt
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Mit obiger Aufzählung habe ich alle Beschäftigungen erschöpfend angegeben.

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzbehörde bestraft worden.

Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.

Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Ziff. 3 GewO 1994) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Ziff. 4 GewO 1994). Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 meiner Bestellung zum Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen Zutreffendes der im § 87 Abs. 1 Ziff. 3 oder 4 GewO 1994

angeführten Voraussetzungen erfolgt. Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Ziff. 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Entziehungen auch keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994 (Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung, Widderruf der Übertragung des Gewerbes an den Pächter) gegeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung führen können (§ 363 Abs. 1 Ziff. 3 GewO 1994).

Klagenfurt, am .....